

Beim Tod eines Angehörigen kommen auf die Hinterbliebenen einige Formalitäten zu. Diese – nicht abschließende – kleine Übersicht soll als Checkliste dienen:

Am Todes- oder Folgetag

BENACHRICHTIGUNG EINES ARZTES

(sofern der Tod zu Hause eingetreten ist)

TOTENSCHHEIN

Diesen stellt der Arzt bzw. die Klinik aus.

STERBEFALL BEIM ZUSTÄNDIGEN STANDESAMT AM STERBEORT MELDEN

- Sterbeurkunde/n ausstellen lassen
- **Dokumente vorlegen:** Totenschein, Personalausweis/Reisepass, Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde bzw. Familienstammbuch, ggf. Scheidungsurkunde, Sterbeurkunde des Partners, Lebenspartnerschaftsurkunde (in Bayern vom Notar).
- zusätzliche Sterbeurkunden für alle bestehenden Versicherungen ausstellen lassen (Lebens-, Sterbegeldversicherungen, Rentenversicherung, Rentenservice der Deutschen Post etc.)

BENACHRICHTIGUNG DES ARBEITGEBERS

In jedem Falle – gleich ob die Ehefrau oder der Ehemann verstirbt, ist die letzte Dienststelle zu benachrichtigen.

WEITERE BENACHRICHTIGUNGEN:

Kranken- und Rentenversicherung, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Lebens-/Unfall-/Sachversicherung, Kfz.-Versicherung, Banken des Verstorbenen informieren; Gewerkschaft, Vereine, Pfarramt, sofern kirchlicher Beistand gewünscht wird.

Für die Zeit danach

STERBEGELD

Beim Tode eines Beschäftigten, dessen Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; gilt auch für die Lebenspartnerin/den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt.

STERBEÜBERGANGSZEIT („STERBEVIERTELJAHR“) WENN BEREITS RENTE BEZOGEN WIRD

Für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate, auch Sterbevierteljahr“ genannt, erhält der hinterbliebene Ehegatte die Witwen-/Witwerrente in voller Höhe der Versichertenrente der/des Verstorbenen. Dieser erhöhte Rentenbetrag soll den Übergang auf die veränderten finanziellen Verhältnisse erleichtern. Während des „Sterbevierteljahres“ wird eigenes Einkommen **nicht** auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet.

RENTENVORSCHUSS

Erhielt der verstorbene Ehegatte bereits Rente, kann der überlebende Ehegatte innerhalb von 30 Tagen nach dessen Tod beim Renten-Service der Deutschen Post AG einen Vorschuss auf die Witwen-/Witwerrente beantragen. Er muss dafür lediglich die Sterbeurkunde, auf der er als hinterbliebener Ehepartner eingetragen ist, vorlegen. Formulare gibt es bei jedem Postamt. Der Vorschuss beträgt das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Rente und wird auf die späteren Witwen-/Witwerrentenansprüche angerechnet.

WITWEN-/WITWERRENTE (NUR AUF ANTRAG)

Grundsätzlich hat ein Ehegatte (oder eingetragener Lebenspartner) nach dem Tod des anderen einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist (§ 46 SGB VI). Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen auf die Witwen-/Witwerrente zu 40 Prozent angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (Einkommensanrechnung). Das gilt **nicht** für die Sterbeübergangszeit.

Sofern das ab 1. Januar 2002 geltende Hinterbliebenenrentenrecht maßgebend ist, entsteht bei Ehen, die nicht mindestens ein Jahr gedauert haben, in der Regel kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Ebenso entsteht kein solcher Anspruch, wenn eine bestandskräftige Entscheidung über das Rentensplitting getroffen wurde.

ENDE DER RENTENZAHLUNG

Die kleine Witwen-/Witwerrente endet mit Ablauf des 24. Kalendermonats nach dem Tod des Ehepartners. Das gilt nicht für die kleinen Witwen-/Witwerrenten nach „altem Recht“. Diese wird unbegrenzt gezahlt.

Bei Wiederverheiratung oder Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft enden sowohl die kleine als auch die große Witwen-/Witwerrente stets mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem geheiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet wird. Der Anspruch auf die eigene Altersrente bleibt bestehen. Gleiches gilt für den Anspruch auf Waisenrente für Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft.

WAISENRENTE

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn die Voraussetzungen (Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren) erfüllt sind.

Eine Waisenrente erhalten Kinder im Sinne des bürgerlichen Rechts, also leibliche oder adoptierte Kinder, gleichgestellte Kinder im Sinne des Sozialgesetzbuches: Stief- und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten, Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

BETRIEBSRENTE FÜR HINTERBLIEBENE (VBL)

Die Witwe/der Witwer einer/eines Versicherten bzw. Betriebsrentenberechtigten hat Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre (§ 10 ATV, Abs. 1, Satz 1 – 3).



BETRIEBSRENTE (VBL) FÜR WAISEN

Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend § 10 ATV, Abs. 1, Sätze 1 – 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen. Als Kinder gelten nur Kinder, die nach § 32 Abs.3 und 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG berücksichtigungsfähig sind. Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

STERBEGELD DER DPoIG

Achtung! DPoIG-Mitgliedern steht ein im Mitgliedsbeitrag enthaltenes Sterbegeld zu.

ERBSCH EIN

Der Erbschein wird vom zuständigen Nachlassgericht nur **auf Antrag** erteilt und ist gebührenpflichtig.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Bei Lebensversicherungen muss meist eine 48- bzw. 72-Stunden-Frist (vom Zeitpunkt des Todes bis zur Information des Versicherers) eingehalten werden. Vermögensangelegenheiten können erst nach Vorliegen des Erbscheines geregelt werden. Das kann zwischen drei und acht Wochen dauern.

Gegebenenfalls ein eigenes Konto für Hinterbliebene eröffnen und Zahlungseingänge dort verbuchen; denn nur bei **gemeinsamen** (bisherigen) Konten besteht Verfügungsgewalt.

Ihr/e Ansprechpartner/in der DPoIG-Bayern vor Ort:

IMPRESSUM

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)
im dbb Landesverband Bayern e. V.
Orleansstraße 4
D-81669 München

Tel: 089 / 5 52 79 49-0
Fax: 089 / 5 52 79 49-25
info@dpolg-bayern.de
www.dpolg-bayern.de

www.dpolg-bayern.de



Sterbefall

Die wichtigsten Informationen
für Hinterbliebene

